

Fünf Jahre Minijob-Zentrale – Bedeutung der Minijobs für die Rentenversicherung deutlich gewachsen

Dr. Erik Thomsen, Thorsten Vennebusch

„Die Popularität einer Sache nötigt zu fragen: Ist sie auch wirklich vernünftig?“ Diese Worte des ehemaligen Kanzlers des Deutschen Reiches und Vaters des deutschen Sozialversicherungssystems, Otto von Bismarck, könnten als Sinnbild für die Auseinandersetzung mit den Instrumenten der Hartz-Reformen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt gesehen werden. Das Bestehen eines dieser Arbeitsmarktinstrumente – die sog. Minijobs bzw. geringfügigen Beschäftigungen – jährte sich am 1. April dieses Jahres zum fünften Mal. In diesem Aufsatz wird anhand von diversen Analysen ein umfassendes Bild der Minijobs gezeichnet und insbesondere die ständig steigende Bedeutung der geringfügigen Beschäftigung für die Rentenversicherung (RV) dargestellt. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Personenkreis, der den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung freiwillig bis auf den allgemeinen Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung aufstockt.

1. Die Minijob-Zentrale

Als zentrale Stelle für die Abwicklung des Melde- und Beitragsverfahrens rund um die geringfügigen Beschäftigungen in Deutschland ist die Minijob-Zentrale ein Baustein des Verbundsystems der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS).

Seit April 2003 – damals noch unter dem Dach der ehemaligen Bundesknappschaft – ist sie unter anderem zuständig für die Annahme von Sozialversicherungsmeldungen, den Einzug von Beiträgen bzw. Abgaben und die Abwicklung des Ausgleichsverfahrens für Arbeitgeberaufwendungen. Rund um das Thema „Minijobs“ stellt die Minijob-Zentrale ein einheitliches und breit gefächertes Service- und Informationsangebot bereit.

2. Formen geringfügiger Beschäftigung

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen, bei denen die Bruttoverdienstgrenze 400 EUR beträgt (sog. geringfügig entlohnte Beschäftigungen). Arbeitet ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 50 Arbeitstage bzw. zwei Monate, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung und damit ebenfalls um einen Minijob.

Eine Sonderform der geringfügigen Beschäftigung stellen die Minijobs in Privathaushalten dar. Diese von staatlicher Seite besonders geförderte Beschäftigungsform erleichtert durch einfache gesetzliche Regelungen und deutlich ermäßigte Abgaben den privaten Arbeitgebern die Entscheidung, einen Minijob im Privathaushalt bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Durch das sog. Haushaltsscheckverfahren wird dies so bequem wie möglich gemacht.

3. RV-Pauschalbeitrag für Minijobs deutlich angehoben

Minijobs sind sozialversicherungsfrei. Sozialversicherungsfrei ist aber nicht gleichbedeutend mit Beitragsfreiheit. Während Arbeitnehmer für Minijobs keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten müssen, zahlt der Arbeitgeber für 400-Euro-Minijobs in der Regel pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung (vgl. Tabelle 1).

Leistungsansprüche in der Krankenversicherung entstehen für den Minijobber durch die Zahlung des Pauschalbeitrags nicht. Unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts muss bei kurzfristigen Minijobs auch der Arbeitgeber keine Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zahlen. Für beide Formen der geringfügigen Beschäftigung fallen jedoch prinzipiell die Umlagen zum Ausgleich der Arbeit-

geberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft an. Diese erhöhen sich zum 1.1.2009 von aktuell 0,1 % auf 0,67 %.

Für die Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden im Rahmen eines Minijobs keine Beiträge erhoben. Darüber hinaus unterliegen beide Beschäftigungsformen der Steuerpflicht.

Zum 1.7.2006 wurden die bis dahin für 400-Euro-Minijobs im gewerblichen Bereich geltenden Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung erstmalig seit der Neuregelung der Minijobs im Jahr 2003 von 25,1 % auf 30,1 % erhöht. Die von den Arbeitgebern zu leistenden Abgaben an die Kranken- und Rentenversicherung (13,0 % bzw. 15,0 %) näherten sich damit dem Beitragsniveau für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (durchschnittlich 14,8 % bzw. 19,9 %) und lagen damit in der Krankenversicherung bereits über den Beitragssätzen preiswerter gesetzlicher Krankenkassen.

Dr. Erik Thomsen ist Leiter der Abteilung Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Thorsten Vennebusch ist Mitarbeiter der Abteilungsleitung.

Tabelle 1: Höhe der Beiträge und Abgaben für geringfügig entlohnte Minijobs („400-Euro-Minijobs“) an die Einzugsstelle Minijob-Zentrale

	Minijobs im gewerblichen Bereich		Minijobs in Privathaushalten
	bis 30. 6. 2006	seit 1. 7. 2006	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	11,0 %	13,0 %	5,0 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung (mit Aufstockungsmöglichkeit auf den allgemeinen RV-Beitrag)	12,0 %	15,0 %	5,0 %
Einheitliche Pauschalsteuer	2,0 %	2,0 %	2,0 %
Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bis 31. 12. 2008*	0,1 %	0,1 %	0,1 %
Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung			1,6 %
Summe	25,1 %	30,1 %	13,7 %

* Ab 1. 1. 2009 einheitlich 0,67 %.

4. Drei-Phasen-Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung

Die Entwicklung der geringfügigen Beschäftigungen seit Einführung der Minijobs lässt sich grob in drei Phasen unterteilen (vgl. Abb. 1, S. 372).

Der Zeitraum vom Start der Minijob-Zentrale bis September 2004 ist durch einen stetigen Anstieg gekennzeichnet und kann als Aufbauphase charakterisiert werden. In diese Phase fällt unter anderem die Rückkehr der in einer früheren Reform aus dem Jahr 1999 von den Minijob-Regelungen ausgeschlossenen Nebenbeschäftigungen. Mit der Möglichkeit, ab April 2003 wieder eine geringfügige Nebenbeschäftigung für den Arbeitnehmer beitragsfrei auszuüben, obwohl dieser bereits einer nicht geringfügigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, reagierte der Gesetzgeber auf die heftige Kritik aus der Wirtschaft¹. Unter anderem vor dem Bundesverfassungsgericht wurde diesbezüglich der Verlust von Arbeitsplätzen und die Gefährdung der Wirtschaft moniert. Nach der Bestandsübernahme im April 2003 wuchs die Beschäftigtenzahl von 5,80 Millionen im Juni 2003 auf den Maximalwert von 6,96 Millionen im September 2004 an.

Im sich anschließenden Zeitraum bis Dezember 2006 ging die Zahl der Minijobber langsam um fast 10 % auf rd. 6,30 Millionen zurück. Seitdem stieg die Beschäftigtenzahl in der dritten auszumachenden Phase entsprechend dem allgemeinen Trend auf

dem Arbeitsmarkt wieder an und erreichte im Juni 2008 einen Wert von mehr als 6,79 Millionen Minijobbern.

Die zwischenzeitlich im Juli 2006 erfolgte Erhöhung der Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung hat somit augenscheinlich nur kurzfristig zu einer Reduzierung der gemeldeten Minijobber geführt und muss so gedeutet werden, dass allein die Höhe der Beitragssätze nicht ausschlaggebend für die Attraktivität der Minijobs ist. Die Erhöhung der Abgabenbelastung für die Arbeitgeber hat jedoch maßgeblich dazu beigetragen, dass für das Jahr 2007 erstmals wieder mit einem Anwachsen der Schwarzarbeit gerechnet wurde. Nachdem führende Wirtschaftsexperten seit 2003 einen rückläufigen Trend der Schattenwirtschaft erkannten und diesen weitgehend auf die neue Minijob-Regelung zurückführten, errechneten sie für das Jahr 2007 erstmals seit drei Jahren wieder eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um rd. 3,5 Mrd. EUR².

Bei einer Betrachtung der Minijobentwicklung über den Zeitraum nach der durch besondere Umstände geprägten und für die gesamte Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt atypischen Bestandsaufbauphase bei der Minijob-Zentrale lassen sich Parallelen zur Entwicklung bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen erkennen. Bereits durchgeführte Untersuchungen haben gezeigt, dass von der oftmals vertretenen These, dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen durch Minijobs ersetzt würden, nicht ohne weiteres ausgegangen werden kann³.

5. Beitragseinnahmen für die RV jedes Jahr ansteigend

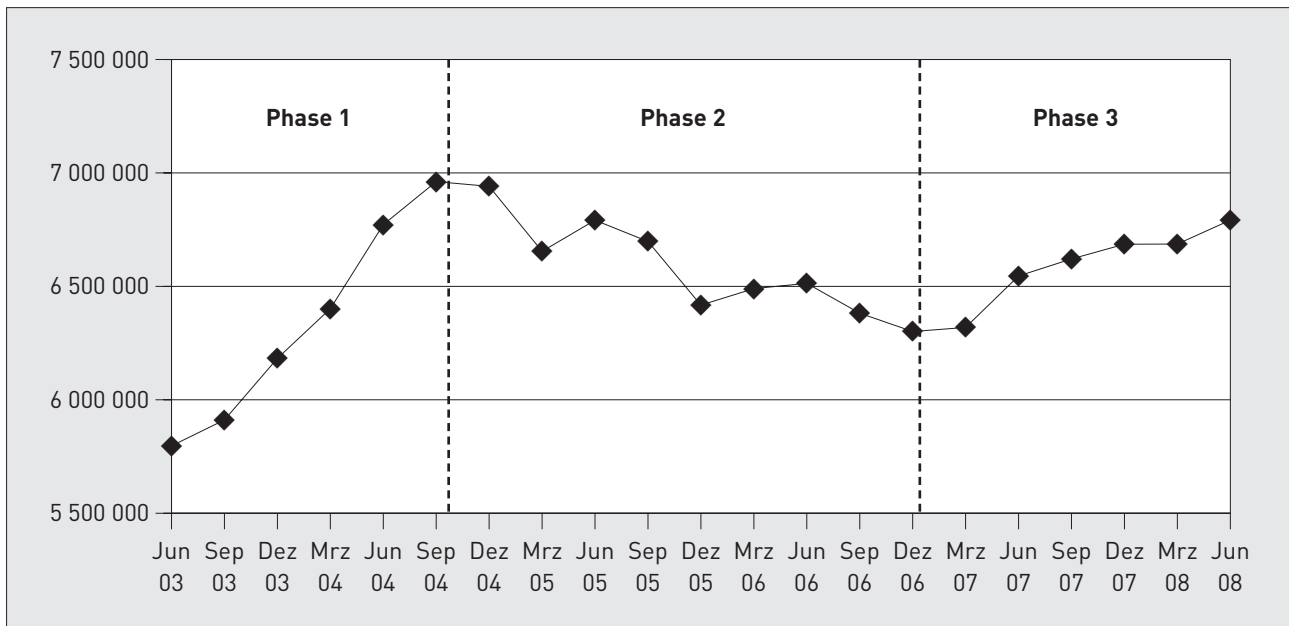
Taggenau werden u. a. den Trägern der Sozialversicherung die von der Minijob-Zentrale eingezogenen Beiträge weitergeleitet. Seit 2003 wurden auf diese Weise insgesamt fast 24,2 Milliarden EUR von der Minijob-Zentrale vereinnahmt. Der jeweilige Jahresgesamtbetrag der aus Minijob-Arbeitsverhältnissen

¹ Deutscher Bundestag: Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse auf den Arbeitsmarkt, die Sozialversicherung und die öffentlichen Finanzen, BT-Drucks. 15/758 [31.3.2003].

² Schneider, Rückgang der Schattenwirtschaft in Deutschland: Fluch oder Segen?, Gastbeitrag – Wirtschaftliche Freiheit, <http://wirtschaftlichefreiheit.de/wordpress>, 23.3.2008.

³ Greve, Pfeiffer, Vennebusch, Minijob-Zentrale – Entwicklung und Status quo der geringfügigen Beschäftigung, RVaktuell 3/2007.

Abb. 1: Entwicklung der geringfügig entlohnten Beschäftigten (Minijobs)



resultierenden Beiträge ist bisher in jedem Jahr deutlich gewachsen.

Die Beitragseinnahmen für die RV belaufen sich aktuell in den ersten sechs Monaten des Jahres 2008 auf rd. 1,6 Mrd. EUR (vgl. Tabelle 2) und liegen damit bereits über den Vergleichswerten aus neun Beitragsmonaten im Jahr 2003. Im abgeschlossenen Kalenderjahr 2007 konnte mit fast 3 Mrd. EUR eingezogener Rentenversicherungsbeiträge (RV-Beiträge) ein neuer Höchstwert erzielt werden. Das entspricht im Vergleich zum Jahr 2004 einem Zuwachs um mehr als 39%. Der im Gegensatz zur Beschäftigungsentwicklung sprunghafte Anstieg der eingezogenen RV-Beiträge geht einher mit der bereits beschriebenen Anhebung des Pauschalbeitrags für Minijobber zum 1. 6. 2006.

Die wachsende Bedeutung der Minijobs für die gesetzliche RV lässt sich auch anhand der monatlich im Durchschnitt für jedes einzelne geringfügige Beschäftigungsverhältnis anfallenden RV-Beiträge darstellen. Hier hat sich seit 2003 der entsprechende Wert von durchschnittlich 22,51 EUR auf 38,65 EUR im Jahr 2008 erhöht. Das entspricht einem Zuwachs um mehr als 71%.

6. Anzahl der Aufstocker in der RV seit Juni 2003 verdoppelt

Durch die Zahlung relativ niedriger eigener Beiträge haben auch Minijobber die Möglichkeit, sich zusätzliche Leistungen der RV zu sichern. Hierfür muss der Arbeitnehmer schriftlich auf die Versicherungsfreiheit in der RV verzichten und sich damit dazu bereit erklären, den vom Arbeitgeber zu entrichtenden Pauschalbeitrag zur RV in Höhe von 15% (bzw. von 5% bei Privathaushalten) freiwillig auf den vollen RV-Beitrag von derzeit 19,9% aufzustocken. Der Minijobber hat somit eine Differenz von zz. 4,9% (bzw.

14,9%) selbst zu tragen. In diesen Fällen spricht man von den sogenannten Aufstockern in der RV.

Durch die Aufstockung auf den vollen RV-Betrag wird das Arbeitsentgelt in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. Außerdem wird die Beschäftigungsdauer in vollem Umfang auf die Wartezeit angerechnet, welche Voraussetzung für die Gewährung von Rehaleistungen und Renten ist. Die Minijobber und ggf. sogar ihre Ehepartner erfüllen durch die freiwillige Aufstockung des RV-Beitrages in der Regel auch die Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (Riester-Förderung).

Dementsprechend ist mit der Einführung der Minijob-Regelungen im Jahr 2003 die Zahl der Aufstocker enorm angestiegen (vgl. Tabelle 3). Lag dieser Wert im Juni 2003 noch bei rd. 136 000 Beschäftigten, so stockte im Juni 2008 mit ca. 270 000 Beschäftigten (oder 3,98% aller Minijobber) bereits fast mehr als die doppelte Anzahl von Minijobbern ihre RV-Beiträge freiwillig auf den vollen Betrag auf.

Die rasante Entwicklung der bei der Minijob-Zentrale gemeldeten Aufstocker in der RV wird insbesondere in einem Vergleich zur Entwicklung aller Minijobber deutlich (vgl. Abb. 2, S. 374). War hier bis Mitte 2005 bei den Aufstockern ein ähnlicher Verlauf wie bei den geringfügig Beschäftigten gegeben, so unterscheidet sich die Entwicklung seit dem Jahr 2006 in hohem Maße.

Trotz sich zum Teil reduzierender Werte für alle geringfügig Beschäftigten erhöht sich die Anzahl der Aufstocker in der RV seit 2006 in jedem Quartal durchschnittlich um rd. 10%. Dieser Anstieg geht einher mit der Erhöhung des Pauschalbeitrags zur RV von 13% auf 15% und dem dadurch kleiner gewordenen Aufstockungsbeitrag für den Minijobber. Seit Juni

Tabelle 2: Beitrags- und Abgabentwicklung bei der Minijob-Zentrale

	Beitragseinnahmen und Pauschalsteuer (in 1 000 Euro)		
	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Einheitliche Pauschalsteuer
April–Dezember 2003	1 061 702	1 208 111	155 887
Januar–Dezember 2004	1 899 276	2 143 008	291 797
Januar–Dezember 2005	1 992 745	2 235 383	317 862
Januar–Dezember 2006	2 437 525	2 786 205	362 709
Januar–Dezember 2007	2 564 907	2 981 090	356 425
Januar–Juni 2008	1 289 383	1 562 910	180 118
Gesamt	11 245 538	12 916 707	1 664 798
	24 162 245		

2006 liegt die Differenz zum allgemeinen RV-Beitrag bei 4,9%. Zuvor musste der aufstockende Minijobber noch einen Eigenanteil von 6,9% entrichten. Die Erhöhung des Pauschalbeitragssatzes um zwei Prozentpunkte hat somit augenscheinlich dazu beigetragen, die Attraktivität eines freiwilligen Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit spürbar zu erhöhen.

7. Jüngere Männer stocken eher auf als jüngere Frauen

Merkliche Unterschiede ergeben sich bei einer Analyse der Aufstocker nach Geschlecht. Von den rd. 270 000 Aufstockern im Juni 2008 nutzen mit ca. 239 000 bzw. 88,6% deutlich mehr Frauen als Männer die Möglichkeit der Aufstockung. Im Vergleich zur Gesamtzahl aller gemeldeten Minijobber stocken demnach insgesamt 5,6% aller Männer und 1,3% aller Frauen freiwillig ihre RV-Beiträge auf.

Differenziert man innerhalb der beiden Geschlechter nach dem Alter und berechnet jeweils den prozentualen Anteil für jedes Alter an der Gesamtzahl der aufstockenden Frauen bzw. Männer, so kommen erstaunliche Abweichungen zustande. In Abb. 3 (s. S. 374) sind in Form eines Boxplots verschiedene Quartile kenntlich gemacht. So bedeutet beispielsweise das abgebildete 50%-Quartil (Median), in welchem Maximalalter sich die Hälfte der Aufstocker befindet. Das 25%-Quartil drückt aus, in welchem Maximalalter ein

Viertel der Aufstocker ist. Im Boxplot werden die fünf wichtigsten Kenngrößen der Verteilung gemäß der abgebildeten Legende dargestellt.

Hinsichtlich des Medians unterscheiden sich die beiden Geschlechter kaum. Dieser liegt sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Aufstockern bei vergleichbaren 46 bzw. 47 Jahren. Unterschiede werden jedoch schon bei der Betrachtung des Abstands zwischen dem 25%- und dem 75%-Quartil deutlich. Dieser fällt bei den männlichen Aufstockern fast doppelt so groß aus. Die Spanne beträgt hier 25 Jahre, währenddessen diese bei den weiblichen Aufstockern bei 13 Jahren liegt. Die bezüglich des Alters mittleren 50% der Frauen sind demnach zum einen stärker konzentriert bzw. weniger verteilt, zum anderen erstreckt sich dieser Bereich bei den weiblichen Aufstockern in einem höheren Alterssegment als bei den Männern: die mittleren 50% der Aufstockerinnen sind zwischen 41 und 54 Jahren alt, bei den Männern dehnt sich dieser Bereich über das Alter von 30 bis 55 Jahren aus. Ein Indiz für die Beobachtung, dass Männer bereits in jüngeren Jahren an eine Aufstockung der RV-Beiträge denken, liefert auch das 5%-Quartil. Die unteren 5% der männlichen Beschäftigten sind demnach maximal 21 Jahre alt. Bei den Frauen erstreckt sich dieser Bereich bis auf 30 Jahre.

Detaillierte Aufschlüsse über die Altersverteilung von männlichen und weiblichen Aufstockern liefert der in Abb. 4 und 5 (s. S. 375) dargestellte Vergleich mit der Altersstruktur aller männlichen bzw. weiblichen Minijobber.

Im Vergleich zu den weiblichen Beschäftigten sticht hervor, dass bei den männlichen Beschäftigten um die 25 Jahre der Anteil der Aufstocker höher ausfällt als bei allen Minijobbern im gleichen Alter. Bei den weiblichen Beschäftigten ist eine solche Verteilung in dieser Altersregion nicht zu beobachten. Hier liegt sogar ein fast lineares Ansteigen der Aufstockerinnen bis zu einem Alter von 35 Jahren vor, wobei die Höhe der Anteile deutlich unter den prozentualen Altersanteilen aller Minijobber liegt.

Tabelle 3: Anzahl der Aufstocker in der RV seit Bestehen der Minijob-Zentrale

	Aufstocker in der RV
Juni 2003	136 212
Juni 2004	155 929
Juni 2005	160 935
Juni 2006	166 350
Juni 2007	215 403
Juni 2008	270 240

Abb. 2: Entwicklung der Aufstocker in der RV im Vergleich zur Entwicklung der Minijobber (Anzahl der Beschäftigten im Juni 2003 = 100 %)

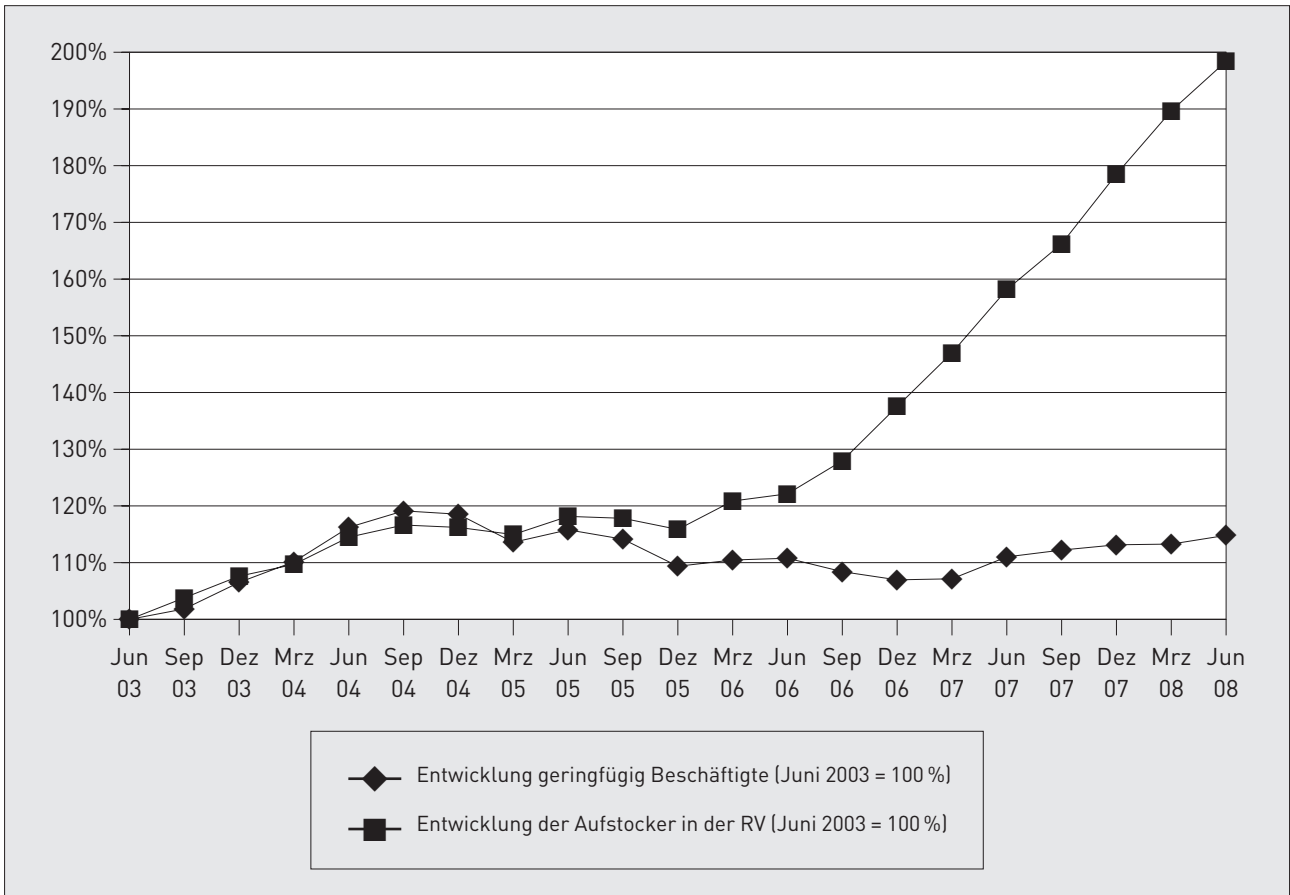


Abb. 3: Altersverteilung von Aufstockern nach Geschlecht (Boxplot)

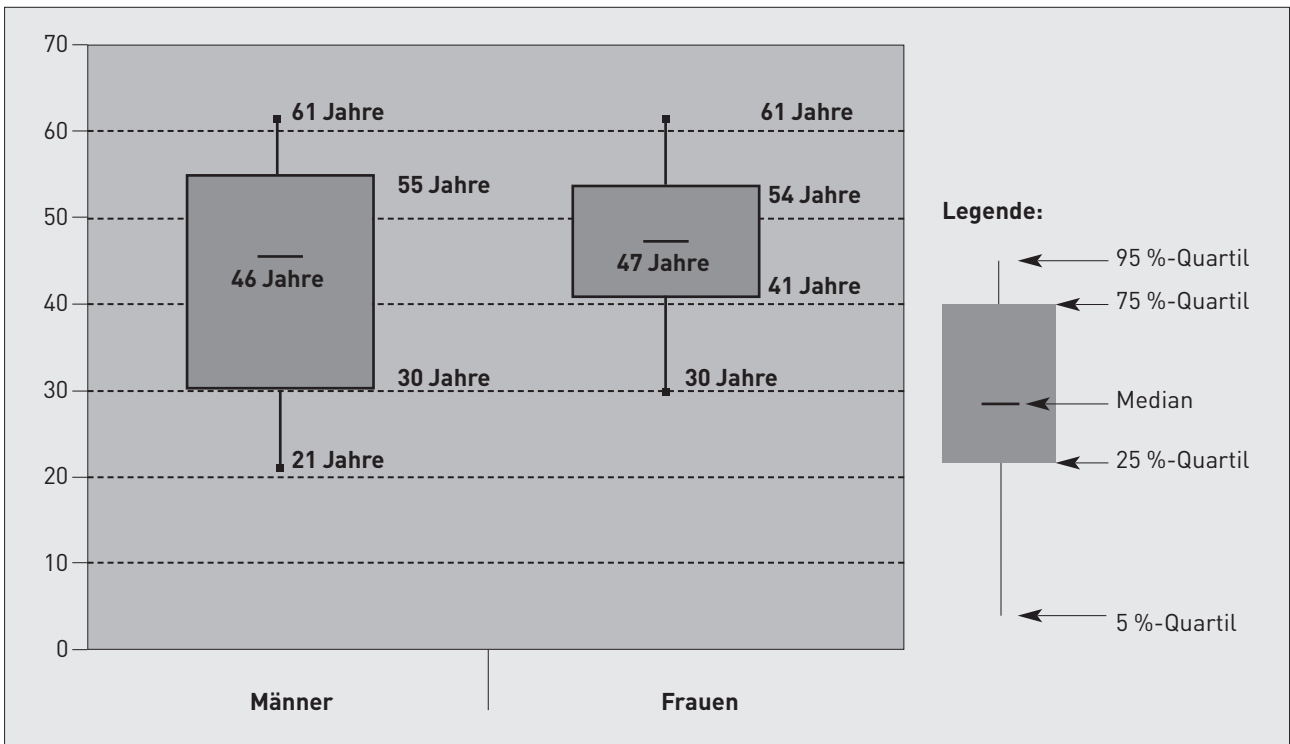


Abb. 4: Vergleich der Altersstruktur von Minijobbern und Aufstockern, hier: Männer

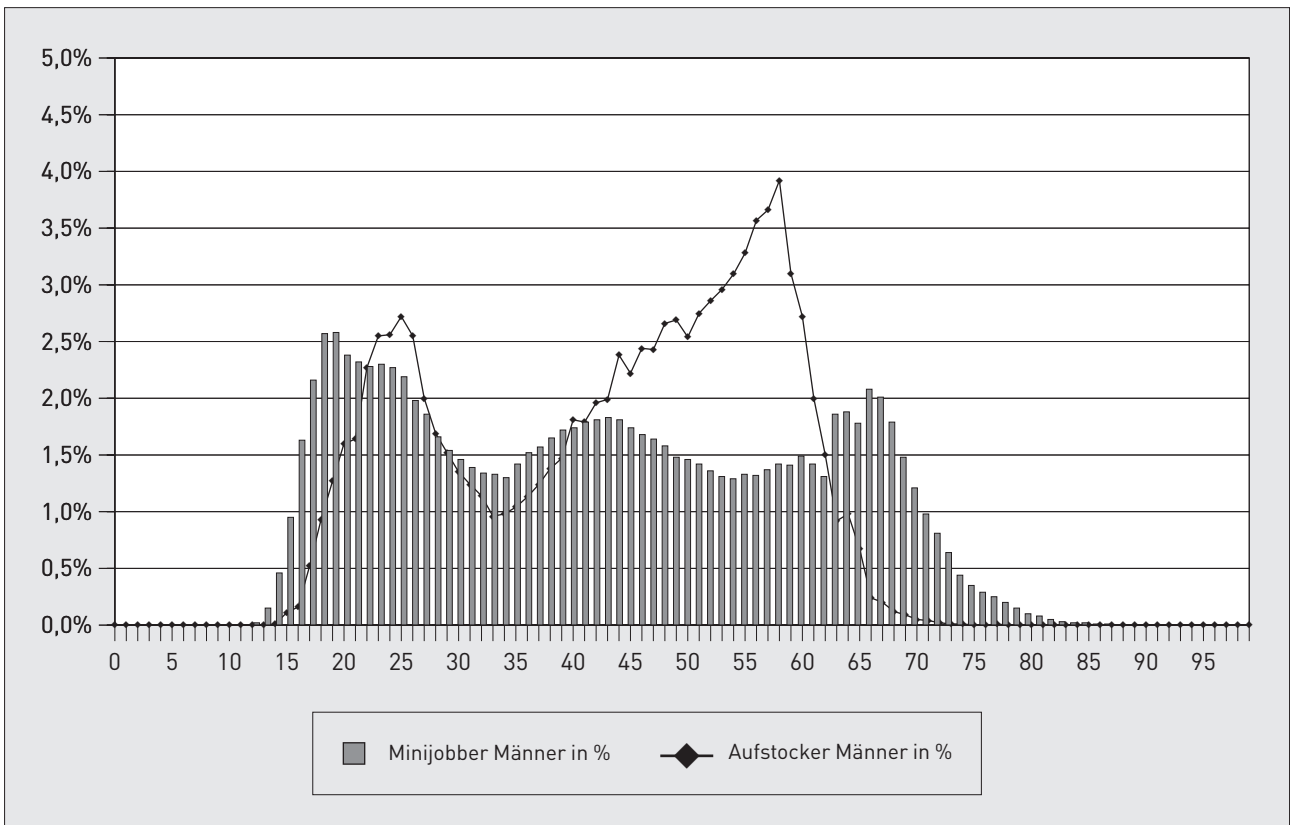
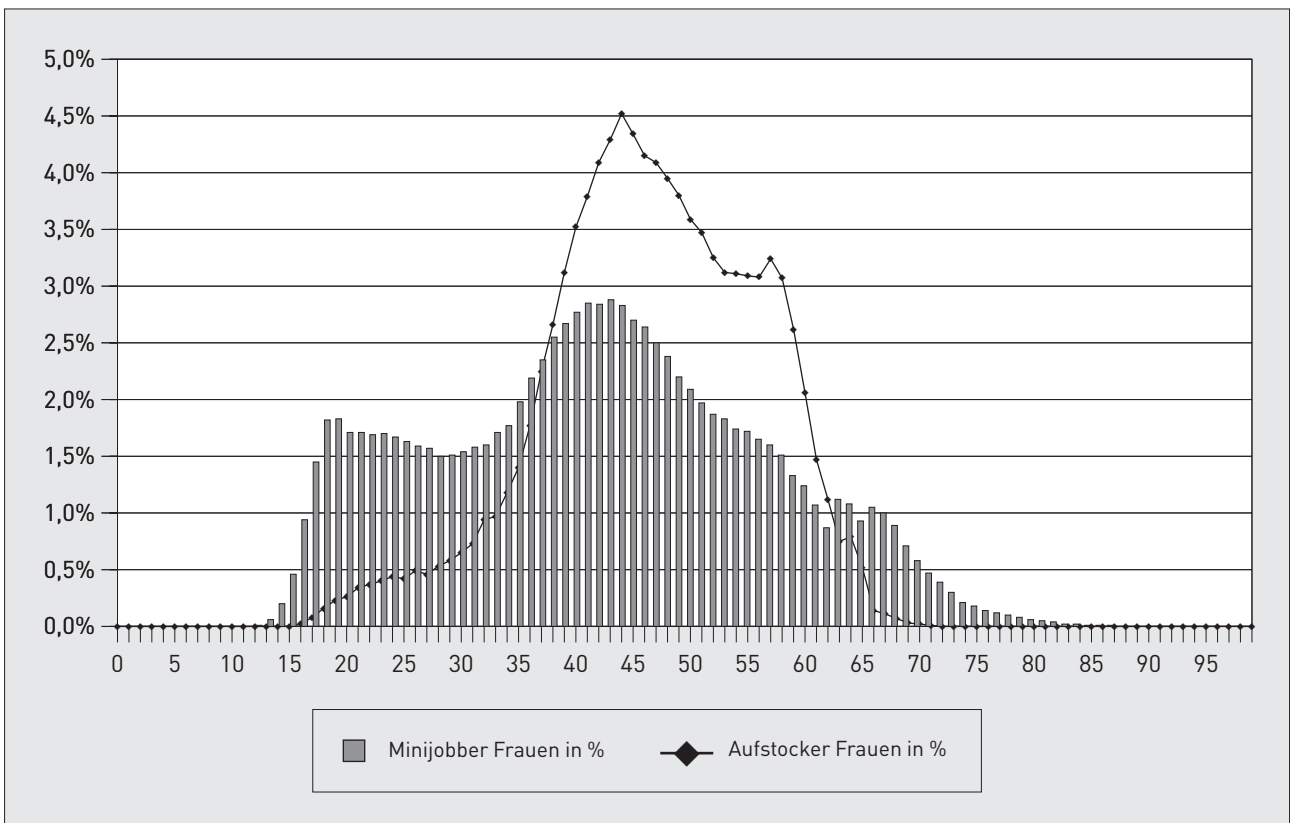


Abb. 5: Vergleich der Altersstruktur von Minijobbern und Aufstockern, hier: Frauen



Im Beispiel der 25-jährigen Männer liegt der Anteil an den männlichen Aufstockern bei 2,72 % und der Anteil an allen geringfügig beschäftigten Männern nur bei 2,28 %. Dagegen sind nur 0,43 % aller Aufstockerinnen, aber 1,68 % aller Minijobberinnen 25 Jahre alt.

Anhand der beiden Darstellungen ist zudem festzustellen, dass die Attraktivität einer Rentenaufstockung mit steigendem Alter bei beiden Geschlechtern erwartungsgemäß zunimmt. Bei den Männern machen prozentual die 58-Jährigen am häufigsten von der Möglichkeit einer Aufstockung Gebrauch (3,92 %). Bei den Frauen liegt der Vergleichswert bei den 44-Jährigen (4,53 %).

8. Fazit

Die Bedeutung der Minijobs für die gesetzliche RV ist seit der Einführung der geltenden Regelungen im Jahr 2003 kontinuierlich gewachsen. Die stark steigende Beitragsentwicklung der vergangenen Jahre sowie die aktuellen Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt sind ein deutliches Indiz für den hohen Stellenwert, den die Minijobs in der jetzigen Form

erreicht haben. So entsprachen z.B. die im Jahr 2007 von der Minijob-Zentrale der gesetzlichen RV zugeführten Beiträge aus geringfügigen Beschäftigungen umgerechnet insgesamt 0,3 Beitragssatzpunkten.

Die Entwicklungen bei den Aufstickern und die Zusammensetzung dieser Beschäftigtengruppe zeigen zudem, dass die vom Gesetzgeber geschaffenen Rahmenbedingungen immer mehr greifen und insbesondere für Ältere und Frauen ein attraktiver Bestandteil der Minijobreform aus dem Jahr 2003 geworden sind. Die deutlichen Unterschiede in der Altersstruktur von weiblichen und männlichen Aufstickern zeigen jedoch auch, dass hier weiterhin Aufklärungsbedarf bezüglich der bereits existierenden Möglichkeiten erforderlich ist.

Die Ergebnisse dieser Studie und die Erfahrungen der Minijob-Zentrale aus den vergangenen fünf Jahren haben gezeigt, dass das Instrument Minijob einer kritischen Auseinandersetzung standhält und mittlerweile auf dem Arbeitsmarkt zu einer bedeutsamen Beschäftigungsform sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer geworden ist.